

**Treiben von Wanderschafherden: Bedingungen vom 29. August 2025**

(Art.9 eidg. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966, Art. 32, Art. 33, Art. 228 – Art. 228c, Art 229e, Art. 229g eidg. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995)

Das Treiben von Wanderschafherden auf Zürcher Kantonsgebiet ist bewilligungspflichtig.

Folgende Unterlagen sind dem Veterinäramt vorab, vor beabsichtigter Aufnahme der Wandertätigkeit, **spätestens bis 1. November 2025** einzureichen:

1. Ein schriftliches Gesuch um Erteilung der Bewilligung gemäss dem vorgesehenen Gesuchformular



[Gesuch zum Treiben einer Wanderschafherde einreichen | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)

2. Nachfolgende Angaben zu den Wanderschafherden sind zwingend anzugeben:
 - a) Personalien (inkl. Adresse und Kontaktangaben) des mit dem Treiben der Wanderschafherde beauftragten Schafhirten, sofern der Gesuchsteller die Wanderschafherde nicht selbst treibt (vgl. Begleiter, Aufenthalt der Herde);
 - b) Personalien (inkl. Adresse und Kontaktangaben) allfälliger zusätzlicher für das Treiben der Wanderschafherde beigezogener Hilfspersonen;
 - c) Bestätigung, dass in der Wanderschafherde keine trächtigen Tiere mitgeführt werden.
 - d) Art und Anzahl der Tiere, die in der Wanderschafherde mitgeführt werden sollen (vgl. Grösse der Herde, Betreuungspersonen, Schäferhunde);
 - e) TVD-Nr. der Herkunftsbetriebe mit aktueller amtlichem Moderhinke Untersuchungsresultat aus der 2. Untersuchungsperiode (**Status: frei**). Untersuchungsresultate aus Vorprogrammen oder vorgängiger Untersuchungsperiode werden nicht akzeptiert. Vor Bildung der Wanderherde müssen die Schafe beprobt werden. Die Bewilligung wird erst ausgestellt, wenn alle Untersuchungsergebnisse vorliegen.
Wichtig: ausserkantonale Wanderschafherden müssen vor Eintritt in den Kanton Zürich über ein aktuelles Untersuchungsresultat verfügen. Dabei können die Herkunftsbetriebe vor Bildung der Herde getestet werden oder die Wanderschafherde selbst. Hierfür muss die Wanderherde mindestens 4 Wochen unterwegs sein.
 - f) TVD-Nr. der Wanderschafherde
3. Nachweis, dass während der gesamten Wanderperiode für ein allfälliges Aufstellen der gesamten Wanderschafherde eine bezugsbereite, tierschutzkonforme und zweckmässig eingerichtete Stallung mit ausreichend Futtervorräten zur Verfügung steht (vgl. Stallungen und Witterungsschutz); bei ausserkantonalen Stallungen ist eine entsprechende amtliche Bestätigung des zuständigen Veterinäramts beizulegen.
4. Konzept für die Auflösung der Wanderherde, sollte Moderhinke in der Wanderherde nachgewiesen werden. Mögliche Vorgehen zur Auflösung sind:
 - Bewilligter Mastbetrieb (Einreichen der entsprechenden Bewilligung)
 - Sanierung: Rückkehr auf Herkunftsbetriebe (Verlust des Status «frei»)
 - Direkte Schlachtung
5. Die Tollwutimpfzeugnisse für Begleithunde, wenn diese aus dem Ausland stammen. Aus der Eingabe muss ersichtlich sein, dass die Importbestimmungen eingehalten wurden (Hunde korrekt gechipt und mit aktueller Tollwutimpfung, vgl. Grösse der Herde, Betreuungspersonen, Schäferhunde);
6. Eine chronologische Auflistung aller Gemeinden, die bewandert werden sollen; das Veterinäramt behält sich vor, die Routen einzuschränken, um unnötigen Kontakt zwischen den Herden zu vermeiden.



- Bei grenzüberschreitendem Wandern eine Kopie der Bewilligung des Herkunftslandes der grenzüberschreitenden Wanderung (vgl. Ausgangsort der Wanderung).

Stallungen und Witterungsschutz

Für Schafe, die im Winter dauernd im Freien gehalten werden, muss sichergestellt sein, dass sie nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sind. Wenn eingezäunte Flächen für Schafe auf der Winterweide nicht genügend natürliche Strukturen aufweisen, muss der Witterungsschutz durch einen künstlichen Unterstand realisiert werden oder die Tiere müssen bei extremer Witterung an einen Ort mit Witterungsschutz verbracht werden. Bei Wanderschafherden muss der Schafhirt einen geeigneten Standort aufsuchen, sodass keine tierschutzrelevanten Situationen entstehen.

Um Wanderschafherden bei länger andauernden extremen Witterungsbedingungen ausreichend Schutz bieten zu können, müssen eine **jederzeit bezugsbereite**, tierschutzkonforme Stallung für die ganze Wanderschafherde sowie entsprechende Futtervorräte vorhanden sein. Die Personen und Firmen, die über eine Bewilligung zum Treiben einer Wanderschafherde verfügen, sind dafür verantwortlich, diese Stallungen, die Futtervorräte und die nötigen Transportmöglichkeiten bereitzustellen.

Tierverkehr

Jede Wanderschafherde muss über eine eigens für die Wanderschafherde erstellte TVD-Betriebsnummer verfügen, auf welche sämtliche Tiere der Wanderschafherde zu Beginn der Wanderung registriert werden.

Alle in der Wanderschafherde mitgeführten Schafe müssen individuell gekennzeichnet (zwei offizielle TVD-Ohrmarken) und in der Tierverkehrsdatenbank auf die TVD Nummer der Wanderschafherde registriert sein.

Das Bestossen der Wanderschafherde nach Aufnahme der Wandertätigkeit ist grundsätzlich verboten und bedarf im Einzelfall der **vorgängigen** Bewilligung des Veterinäramts. Grundvoraussetzung für eine Bewilligung ist der Status «frei» des Herkunftsbetriebes.

Sämtliche Zu- und Abgänge sind innerhalb von drei Tagen bei der TVD zu melden. Nach Beenden der Wanderung sind alle Tiere von der TVD der Wanderschafherde innerhalb von drei Tagen abzumelden.

Tiergesundheit und Tierseuchenprävention

Vor Beginn der Wanderung ist die Herde durch einen amtlichen Tierarzt oder eine amtliche Tierärztin des Veterinäramts untersuchen zu lassen. Der Kontrollbericht gehört zu den mitzuführenden Unterlagen (z.B. im Wanderbuch). Die Kosten dieser Untersuchung gehen zu Lasten des Herdenbesitzers oder der Herdenbesitzerin. Es ist in der Verantwortung des Herdenbesitzers oder der Herdenbesitzerin, die Herde so zusammenzustellen, dass nur nicht trächtige, gesunde Tiere mit gut gepflegten Klauen auf Wanderung gehen. Dies gilt auch für Wanderherden, die von ausserkantonal in den Kanton Zürich wandern. Der Grenzübergang ist **5 Arbeitstage im Voraus** anzumelden. Ausserkantonale Wanderherden müssen vor Grenzübergang ein aktuelles, negatives Untersuchungsergebnis aus der 2. Untersuchungsperiode auf Moderhinke vorweisen können.

Wegen der Gefahr der Übertragung von Tierseuchen ist ein Kontakt zu anderen Schafherden, aber auch zu Ziegen und Rindern, während der Wanderung strikt zu vermeiden. Der Herdenbesitzer oder die Herdenbesitzerin müssen sicherstellen, dass es nicht zu einem Zusammentreffen mit anderen Wanderschafherden oder direktem Kontakt mit anderen Klauentieren kommt.

Trächtige Tiere und Tiere, die kürzlich verworfen haben, sind vor Wanderbeginn aus der Herde zu entfernen. Es muss mit allen Mitteln vermieden werden, dass während der Winterwanderung auf der Weide Lämmer geboren werden oder Tiere abortieren.



Beim Auftreten von seuchenverdächtigen Krankheitserscheinungen ist das Veterinäramt umgehend zu informieren. Bei Auftreten von Krankheit oder Verletzungen sind die Tiere umgehend ihrem Zustand entsprechend zu pflegen und wenn nötig unterzubringen. Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin muss dafür besorgt sein, jederzeit tierärztliche Unterstützung anfordern zu können.

Das Veterinäramt kann jederzeit veranlassen, dass der Gesundheitszustand der Herde tierärztlich kontrolliert wird. Die Kosten allfälliger Untersuchungen gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin /des Bewilligungsinhabers.

Moderhinke

Während des nationalen Moderhinke-Bekämpfungsprogramm mit Start am 01.Oktober 2024 ist es für den Kanton Zürich nur zulässig, Wanderherden mit Schafen aus Tierhaltungen mit Moderhinke-Status «frei» zu bilden. Vor Bildung einer Wanderherde muss dem Veterinäramt ein aktuelles negatives amtliches Untersuchungsresultat aus der 2. Untersuchungsperiode mit Start am 1. Oktober 2025 sämtlicher Herkunftsbetriebe vorgelegt werden.

Vor Auflösung der Herde erfolgt eine Untersuchung der Wanderschafherde auf Moderhinke. Die Beprobung und Kostenbeteiligung erfolgen analog zum nationalen Bekämpfungsprogramm Moderhinke. Für die Untersuchung werden 30 Tier risikobasiert beprobt, die Kosten von 90 Franken gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers. Erfolgt aus der Untersuchung ein negatives Resultat, kann die Herde in Schlachtbetriebe zur direkten Schlachtung oder in Tierhaltungen mit dem Status «frei» aufgelöst werden.

Besteht während der Wanderung ein Moderhinke – Verdacht oder wird Moderhinke festgestellt, wird eine Sperre 1. Grades über die Herde verfügt. (TSV Art. 228b und 228c). Ein bestätigter Seuchenfall hat eine sofortige Auflösung der Wanderherde zur Folge. Die Schafe müssen per Tiertransporter entsprechend dem eingereichten Konzept zur Auflösung der Wanderherde weggebracht werden. Das weitere Wandern wird untersagt. Tiere aus gesperrten Wanderherden können in Schlachtbetriebe zur direkten Schlachtung, in bewilligte reine Mastbetriebe und in die Herkunftsbetriebe (resp. einen definierten Betrieb zwecks Sanierung) verbracht werden. Die Bestimmungsbetriebe verlieren den aktuellen Moderhinke Betriebsstatus und werden gesperrt.

Achtung: Es gilt die gesetzliche Meldepflicht, wonach die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber respektive die beauftragte Hirtin oder der beauftragte Hirte verpflichtet sind, jeglichen Seuchenverdacht umgehend dem Veterinäramt zu melden, wobei Zu widerhandlungen strafbar sind (vgl. Absatz Strafbestimmungen).

Es ist die Verantwortung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhaber zu verhindern, dass es zu direkten Kontakten, Überkreuzungen der Wanderwege oder nachträglichem Bewandern derselben Wanderroute mit weiteren Wanderschafherden kommt. Eine Absprache unter den verantwortlichen Personen ist nötig. Das Veterinäramt behält sich vor, einzelne Routen einzuschränken.

Ausgangsort der Wanderung für ausserkantonale Wanderschafherden

Das Veterinäramt Zürich erteilt Bewilligungen zum Treiben einer Wanderschafherde an ausserkantonale Tierhalter grundsätzlich nur in den Fällen, in denen nachgewiesenermassen ein Grenzgebiet zu den Nachbarkantonen bewandert wird – dies setzt eine Bewilligung zum Treiben einer Wanderschafherde im Herkunftsamt voraus. Dabei wird im Rahmen der Wanderung die Kantongrenze überschritten, was der chronologischen Auflistung der bewanderten Gemeinden zu entnehmen sein muss. Einem entsprechenden Antrag ist die Kopie der Bewilligungen des Kantonalen Veterinäramts des Nachbarkantons beizulegen.

Anträge von ausserkantonalen Tierhaltern mit der Absicht, die Wanderschafherde mittels Transportfahrzeug direkt in den Kanton Zürich zu verbringen, um auf Kantonsgebiet zu wandern, müssen aus tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Gründen abgewiesen werden.



Bezüglich den Vorgaben betreffend Moderhinke gelten dieselben Anforderungen wie für innerkantonale Herden. Im Kanton Zürich ist es nur zulässig, Wanderschafherden mit aktuellem, negativen amtlichen Untersuchungsresultat zu treiben. Dieses Resultat muss vor Grenzübergang vorliegen und dem Veterinäramt Zürich eingereicht werden.

Dokumente

Begleitdokumente über die aus anderen Tierhaltungen mitgeführten und aus der Herde entfernten Schafe sowie Angaben über alle umgestandenen und getöteten Tiere müssen vorhanden sein. Das Herdenbuch mit der geplanten Route, sowie der amtlichen Antrittsuntersuchung und der Bestätigung über den Nachweis des Moderhinkestatus ist jederzeit mit der Herde mitzuführen. Der Einsatz von Tierarzneimitteln muss korrekt aufgezeichnet werden (Behandlungsjournal). Auf Verlangen sind alle relevanten Unterlagen zur Wanderherde inkl. Routenbeschreibung und Bewilligung des Kantonalen Veterinäramts den Organen der Tierseuchenpolizei vorzuweisen.

Grösse der Herde, Betreuungspersonen, Schäferhunde

Zur Betreuung der Schafe führt der Hirt oder die Hirtin einer Wanderschafherde hierfür ausgebildete Hunde mit. Die Anforderungen an das Treiben einer Wanderschafherde sind hoch. Eine Wanderschafherde ist sowohl aus tierschutz- wie tierseuchenrechtlicher Sicht anspruchsvoll zu betreuen. Daher gelten für Wanderschafherden in Bezug auf Anzahl Betreuungspersonen eine maximal zulässige Grösse. Diese wurde aus langjährigen Erfahrungswerten festgelegt.

Je Herde und Schäfer oder Schäferin dürfen höchstens **400 Schafe** und zwei Hunde zugeteilt werden. Ist der Schäfer oder die Schäferin von einer ständigen Hilfsperson begleitet, können ihm oder ihr **insgesamt 600 Schafe** zugeteilt werden. Für die Zuführung von Tieren zur Herde während der Wanderschaft ist beim Veterinäramt eine Bewilligung einzuholen. Sofern ausländische Schäferhunde eingesetzt werden, müssen diese entsprechend den gültigen Importbestimmungen in die Schweiz eingeführt werden.

Begleiter, Aufenthalt der Herde

Die Wanderherde muss von fachkundigen Personen begleitet sein.

Um eine ausreichende Betreuung der Herde zu gewährleisten, muss der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin respektive der beauftragte Hirt oder die beauftragte Hirtin bei schwierigen Witterungsbedingungen, in welchen die Anpassungsfähigkeit der Schafe überfordert werden könnte, permanent anwesend sein. Bei günstigen Witterungsbedingungen, die für die Schafe nicht belastend sind, ist davon auszugehen, dass der Hirt oder die Hirtin tagsüber in der Regel während 12 Stunden anwesend ist (*Faustregel: Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang*). Zudem muss der Hirt oder die Hirtin sicherstellen, dass die Schafe während seiner oder ihrer Abwesenheit nicht unkontrolliert wandern können.

Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin der Herde muss über den Aufenthalt der Herde jederzeit Auskunft geben können. Das Einzäunen der Herde tagsüber ist nicht gestattet, Ausnahmefälle sind dem Veterinäramt vorgängig telefonisch zu melden.

Kontrollen

Das Veterinäramt kontrolliert die Wanderschafherden bezüglich der Einhaltung der Tierschutz- und der Tierseuchengesetzgebung. Die Tierhalter und Tierhalterinnen sind verpflichtet, die Durchführung der amtstierärztlichen Kontrollen zu unterstützen. Treten bei einer Herde Verdachtserscheinungen einer meldepflichtigen Tierseuche auf, ist unverzüglich der zuständige amtliche Tierarzt oder die zuständige amtliche Tierärztin des Veterinäramts zu benachrichtigen. Dieser Meldepflicht ist ebenfalls strikte Nachzukommen für den Fall, dass die Herde oder einzelne Tiere durch fremde, seuchenverdächtige Tiere gefährdet werden. Diese Meldepflicht gilt für sämtliche Tierseuchen, insbesondere sei an dieser Stelle aber auf die Moderhinke verwiesen.

Darüber hinaus kontrollieren auch die kantonalen Polizeistationen die durchziehenden Wanderschafherden. Allfällige Verstöße werden dem Veterinäramt gemeldet und / oder durch Anzeige beim zuständigen Statthalteramt geahndet.

**Naturschutzgebiete und Wald**

Mit Verordnung geschützte und im Feld entsprechend markierte Naturschutzgebiete dürfen nicht bestossen werden. Das Waldgesetz ist einzuhalten.

Änderungen an den Bewilligungsvoraussetzungen / Verstösse gegen Auflagen

Änderungen an den Bewilligungsvoraussetzungen sind dem Veterinäramt durch die Bewilligungsnehmerin / den Bewilligungsnehmer unverzüglich zu melden (043 259 41 41; kanzlei@veta.zh.ch).

Bei Nichteinhaltung der vorerwähnten Bewilligungsaufgaben wird die Bewilligung nach Verwarnung entzogen, in schweren Fällen erfolgt der Bewilligungsentzug ohne vorgängige Verwarnung. In Fällen angeordneter Auflösung der Wanderschafherde infolge eines Bewilligungsentzuges werden Kosten im Rahmen der Auflösung vollauf dem Bewilligungsinhaber oder der Bewilligungsinhaberin verrechnet.

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) werden nach Art. 48 zur Anzeige gebracht, wobei Art. 48 Abs. 2 TSG lautet: «Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, deren Übertretung unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels für strafbar erklärt worden ist.» Verstösse gegen die Meldepflicht wird gemäss Art. 47 TSG zur Anzeige gebracht: «Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch vorliegt, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich der Bestimmung gemäss Artikel 11 (Meldepflicht) zuwiderhandelt». Verstösse gegen das Tierschutzgesetz werden gemäss Art. 28 des eidgenössischen Tierschutzgesetztes vom 16. Dezember 2005 (TSchG) zur Anzeige gebracht, wobei Art. 28 Abs. 3 TSchG lautet: «Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Missachtung für strafbar erklärt worden ist, oder eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.»

Erteilte Bewilligungen sind längstens **vom 15. November 2025 bis am 15. März 2026** gültig.